Landkreis Oder-Spree

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung für einen kurzen Aufenthalt (Schengen-Visum)

Ein im Landkreis Oder-Spree mit alleiniger oder **Hauptwohnung** meldebehördlich registrierter Einwohner möchte eine ausländische Person aus dessen Heimatstaat (Drittland) nach Deutschland einladen.

Gemäß §§ 66 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haften Sie als Verpflichtungsgeber/in bis zum Zeitpunkt der Ausreise Ihres Besuchers/in für alle Aufwendungen die der Bundesrepublik Deutschland durch ihn/sie entstehen (z.B. Krankenkosten, Kosten einer eventuellen Abschiebung, Sozialleistungsbezug). Um diese ggf. eintretende Erstattungspflicht sicher zu stellen, hat die Ausländerbehörde Ihre Vermögensverhältnisse zu prüfen.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist abhängig von der Zahl der Familienangehörigen des Gastgebers und der Anzahl der eingeladenen Gäste. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit werden die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. Zivilprozessordnung berücksichtigt.

Die formgebundene Verpflichtungserklärung wird im

Landkreis Oder-Spree
Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration
SG Ausländerbehörde
Liebknechtstraße 13
15848 Beeskow
Haus J

durch einen Mitarbeiter der Ausländerbehörde erstellt. Bei der Abgabe der Erklärung müssen die sich Verpflichtenden **persönlich vorsprechen**, da die Unterschrift zu beglaubigen ist.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollten nicht mehr als 6 Monate liegen. Nach der Visumserteilung ist ein Rücktritt von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums liegt allein in der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung!

Folgende Unterlagen sind im Rahmen der persönlichen Vorsprache <u>im Original</u> vorzulegen:

- gültiger Reisepass/ Personalausweis, bei ausländischen Mitbürgern inkl. einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, die über den beabsichtigten Besuchszeitraum hinaus gültig ist bzw. eine Niederlassungserlaubnis (eine Aufenthaltsgestattung, Duldung, Visum oder Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus!)

- Gehaltsbescheinigung der letzten 3 Monate oder Renten-/ Pensionsbescheid

- ggf. Sicherheitsleistung in Form eines Sparbuches mit Sperrvermerk in Höhe von 2.500 Euro pro Gast

- bei Selbständigen:
    - Bescheinigung des Steuerberaters über monatliche Nettoeinkommen (letzten 3 Monate)
    - Einkommensteuerbescheid (ab 01.07. eines Jahres den Steuerbescheid aus dem Vorjahr)
- von Firmen/ Vereinen :
    - Handels-/ Vereinsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
    - Handlungsvollmacht des Vertreters der Firma/ des Vereins welcher die Verpflichtungserklärung unterschreibt
    - Bestätigung Steuerberater über Gewinn

Kein Einkommen sind z.B. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Sozialhilfe, Wohngeld, Stipendien, BAfög, Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungs- und Elterngeld.

Für die Feststellung der Bonität können nur Nachweise anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder Sparverträgen ist daher nicht ausreichend.

- 29,00 Euro in bar je Verpflichtungserklärung

<u>Angaben zum Gast:</u>

- Passkopie
- Anschrift / Adresse im Heimatland
- Einreisedatum, Dauer und Zweck des Aufenthaltes